

Beitragsordnung der TSG Neustrelitz e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Das geschäftsführende Präsidium legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat (in Euro)
01	Kinder unter 6 Jahre	Beitragsfrei
02	Kinder (6 bis 10 Jahre)	10,00 €
03	Jugendliche (11 bis 17 Jahre)	13,00 €
04	Erwachsene ab 18 Jahre	17,00 €
05	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
06	Passive, Rentner, Arbeitslose	6,00 €

- (1) Mit dem Vereinseintritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 € pro Mitglied erhoben. Diese wird mit dem erstmaligen Beitragseinzug fällig. Für passive Mitglieder entfällt die Aufnahmegebühr.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind der Vereinsgeschäftsstelle umgehend mitzuteilen.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren werden möglichst im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt hierzu bei Eintritt dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat und ist für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos verantwortlich.
- (5) Vereinsmitglieder, die dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilen, haben die Beiträge des Vereins zur jeweiligen Fälligkeit auf das Konto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:
IBAN: DE02 1505 1732 0034 0017 07
BIC: NOLADE21MST
- (6) Alle Vereinsbeiträge sind halbjährlich am 01.01. und am 01.07. des Jahres fällig. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (7) Das Präsidium kann Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreien. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das geschäftsführende Präsidium.